

Kleine Anfrage

## Behindertenkonvention

---

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Wolfgang Marxer

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 04. März 2020

Der Schlusssatz einer Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Abg. Lanter im Dezember 2017 lautete:

«Allerdings ist es legitim, dass die Regierung zuvor prüft, welche Konsequenzen eine Unterzeichnung hätte.»

Gemäss einem Zeitungsartikel vom 8. Februar besteht mittlerweile ein Rechtsgutachten, welches aufzeigt, welche gesetzlichen Folgen eine Ratifikation der UNO-Behindertenkonvention hätte. Dies wurde einer Gruppe von involvierten Kreisen präsentiert und es wurde über die möglichen Folgen einer Ratifikation der Behindertenrechtskonvention informiert. Diese teilnehmenden Institutionen können nun eine Stellungnahme abgeben. Fakt bleibt, dass Liechtenstein diese zentrale Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert hat, wie übrigens noch weitere Konventionen. Wurde im Jahr 2015, ebenfalls in einer Kleinen Anfrage, die Lage des Staatshaushalts und des damit einhergehenden Sparkurses für die Verwaltung als Begründung genannt, war es dann in der erwähnten Kleinen Anfrage von 2017 der damit einhergehende Verwaltungsaufwand. Nachdem im Zeitungsartikel keine Schlussfolgerung aus dem Rechtsgutachten genannt wurde, meine zwei Fragen:

1. Kann die Regierung die Kernpunkte aus diesem Gutachten nennen, welche für und welche gegen eine Unterzeichnung beziehungsweise Ratifizierung Liechtensteins dieser UNO-Behindertenkonvention sprechen?
2. oder eben, die im Rechtsgutachten genannten Konsequenzen einer Unterzeichnung nennen?

### Antwort vom 05. März 2020

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Gutachten der Universität Innsbruck über die rechtlichen Implikationen einer Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein mit einem Umfang von 229 Seiten ist auf der Homepage des Ministeriums für Gesellschaft abrufbar. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse kann den Seiten 8 bis 16 des Gutachtens entnommen werden. Auf der Homepage finden sich auch die Folien der Präsentation des Gutachtens anlässlich der entsprechenden Veranstaltung vom 6. Februar 2020.

Gemäss dem vorliegenden Gutachten wären im Falle einer Ratifikation diverse Gesetzesänderungen zwingend nötig. Einige Aspekte betreffen die Handlungsfähigkeit behinderter Personen, also dass einige heute bestehende Einschränkungen angepasst werden, insbesondere auch im Sachwalterrecht. Im Bereich des Heimaufenthaltes fehlen heute gesetzliche Grundlagen im Falle von Freiheitsbeschränkungen. Im Bereich der politischen Rechte besteht ebenfalls Handlungsbedarf sowie im Bereich Massnahmenvollzug. Das Gutachten zeigt zudem weitere mögliche Anpassungen auf, die nicht zwingend aber empfehlenswert oder möglich wären.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, Gesetzesänderungen zu vermeiden, indem im Rahmen der Unterzeichnung und Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention entsprechende Vorbehalte angebracht werden.

Die betroffenen Institutionen und Stellen haben nunmehr die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, ob sie die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention befürworten und ob allfällige Vorbehalte angebracht werden sollten.